

Europäischer Tier- und Naturschutz e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen:

Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.

im Rechtsverkehr auch abgekürzt **ETN e.V.**

(2) Der Sitz ist in Much. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 2454 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung des Tier- und Naturschutzes im Sinne des Bundestierschutz- und Naturschutzgesetzes, der Tierschutz- und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Tieren vor Ort zu einem artgerechten Leben zu verhelfen und zu einem respektvollen Verhalten zwischen Mensch und Tier beizutragen;
- die Unterstützung von gem. §§ 51, 52 AO als gemeinnützig anerkannten Tierheimen oder tierheimähnlicher Einrichtungen in Deutschland, Europa und weltweit, mit dem Ziel, deren Auf-/Ausbau in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungen als Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern;
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über artgerechten Tier- und Naturschutz, um die Menschen für die Belange des Tier- als auch des Naturschutzes zu sensibilisieren.

(3) Der Verein kann auch anderen, steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), wenn diese juristischen Personen mit diesen Mitteln Maßnahmen des Vereins gemäß Abs. 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Delegierte und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt voraus, dass deren Vereinszweck und Tätigkeit den ETN- Richtlinien im Bereich des Tierschutzes und Naturschutzes entsprechen und die mit keiner Organisation kooperieren, deren Tätigkeiten den Zielen des ETN e.V. zuwider laufen.

(3) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres begründet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Personen, die sich besonders um die Vereinszwecke oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitgliedern und -präsidenten haben dieselben Rechte wie Delegierte.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung, oder Rechtsverlust einer juristischen Person,

- (b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- (a) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens im Rückstand.
 - (b) Das Mitglied hat gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört.
- Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Missachtung der ETN - Richtlinien im Tier- und Naturschutz sowie die Zusammenarbeit mit bzw. Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des ETN e.V. durch den Vorstand festgestellt wurde.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der den Betroffenen schriftlich mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der schriftlichen Mitteilung folgenden Tag. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat. Bis zur Entscheidung des Ältestenrats ruhen Mitgliedschaftsrechte und Ämter.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) die Delegiertenversammlung;
- (3) der Aufsichtsrat;
- (4) der Vorstand,
- (5) der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre durch den Vorstand durch Ladung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat als Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist:
 - a) jede volljährige natürliche Person eine Stimme;
 - b) jeder Verein eine Stimme,
 - c) jede sonstige juristische Person eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung werden Vereine oder jede sonstige juristische Person durch ein Mitglied ihres vertretungsberechtigten Organs vertreten. Die Vertretung durch eine Person, die selbst aus dem ETN e.V. ausgeschlossen wurde, ist unzulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlungsleitung zeitweise auch an einen Dritten abzugeben. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; hat im Verlauf der Versammlung die Versammlungsleitung gewechselt, ist das Protokoll von allen Versammlungsleitern zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind jedoch stets Berater des Vereins wie der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl der Delegierten

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für eine Amtszeit von drei Jahren grundsätzlich aus ihrer Mitte.

- (2) Als Delegierte wählbar sind nur Mitglieder, die dem ETN e.V. mindestens zwei Jahre angehören und sich darüber hinaus durch besonderes Engagement im ETN e.V. ausgezeichnet haben und über Erfahrungen im Tier- und Naturschutz im Sinne des Vereinszwecks verfügen. Die Gründe für die Kandidatur müssen der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden. Bei der Wahl nicht anwesender Kandidaten haben diese die Gründe für die Kandidatur vorher gegenüber dem ETN e.V. schriftlich niederzulegen und eigenhändig zu unterzeichnen; diese Gründe sind in der Mitgliederversammlung - ggf. zusammengefasst - wiederzugeben.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl der Delegierten hat der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 die Mitglieder aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten schriftlich beim Vorstand einzubringen. Die Vorschläge sind vom Vorstand nur zu berücksichtigen, wenn sie zugleich auch die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß vorstehendem Abs. (2) Satz 1 nachvollziehbar darlegen.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Für jeweils angefangene 2.000 Mitglieder ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich ist hierbei der Mitgliederstand zum 1. Januar eines jeden Wahljahres.
- (5) Die Vorschläge sind nur zu beachten, wenn sie zusammen mit der Erklärung, die Wahl anzunehmen, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge ohne Beachtung dieser Frist zu unterbreiten.
- (6) Nicht anwesende Kandidaten für das Amt der Delegierten müssen die Annahme ihrer Wahl vorher schriftlich erklären.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Wahl der Delegierten. Blockwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat abgegeben werden kann. Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die Wahl der Delegierten ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Delegierten und Mitgliedern auf Anfordern zuzusenden.
- (9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden. Hinsichtlich der Anfechtungsbefugnis gilt § 245 Nr. 1, 2, 4 und 5 AktG entsprechend.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail oder in sonstiger Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Rein zum Zwecke der Information der übrigen Mitglieder sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung in der auf die Ladung folgenden Ausgaben der Vereinszeitschrift bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder oder einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail oder in sonstiger Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen.
- (3) Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gerichtet ist.
- (4) Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Ferner können die Delegierten Auskunft über die Angelegenheit des Vereins verlangen. Jeder Delegierte hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen in den Geschäftsräumen des Vereins die Buchhaltung des Vereins einzusehen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mit den erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) In der ordentlichen Delegiertenversammlung berichtet der Präsident oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand zu benennende Person, die als Berufsträger dem Verein nicht angehören muss, berichtet über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über dessen wirtschaftliche Lage.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage;
 - b) Entlastung des Vorstands;

- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Finanzordnung;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl der Mitglieder des Ältestenrats.
 - h) Abschluss und Beendigung von Geschäftsführer-/Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Art der Abstimmung. Die außerordentliche Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, in Textform oder telefonisch fassen, wenn keiner der Delegierten dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Diese Beschlüsse müssen schriftlich bestätigt werden.
- (5) Jeder Delegierte kann Sachanträge stellen. Jeder Delegierte kann bis spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsantrag). Der Vorstand hat zulässig und rechtzeitig vorgebrachte Dringlichkeitsanträge den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform zuzuleiten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung; über erst in der Delegiertenversammlung neu aufgenommene Sachanträge kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn sich alle anwesenden Delegierten damit einverstanden erklären.
- (6) Die Delegiertenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Berechtigt an der Delegiertenversammlung teilzunehmen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie von ihm bestimmte weitere Aufsichtsratsmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
- a) Er prüft den Jahresbericht des Vorstands einschließlich des Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage. Er hat den Vorstand auf evtl. Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.
 - b) Er prüft den vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan.
 - c) Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen und in den Geschäftsräumen des Vereins die Buchhaltung einsehen.
 - d) Er hat bei schweren Verstößen des Vorstands das Recht, durch mehrheitlichen Beschluss die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu verlangen, worauf der Vorstand diese einberufen muss. Die Einberufung erfolgt gemäß § 9 Abs.2 Satz 2 i.V.m. Abs.3.
 - e) Er gibt gegenüber den Delegierten des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine schriftliche Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab. Diese Empfehlung ist für die Delegierten nicht verbindlich. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über den Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung und stellt ihm den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Haushaltsplan zur Verfügung.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Teilnahmeberechtigt ist eine vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmende Person. Der Steuerberater oder sein Vertreter sind zur Aufsichtsratssitzung einzuladen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Proto-koll ist dem Vorstand grundsätzlich binnen zwei Wochen zuzuleiten. Sofern der Aufsichtsrat einen Be-schluss über die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands und/oder zur Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans fasst, ist das Protokoll mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der ordent-lichen Delegiertenversammlung an den Vorstand weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Vorgänge des Vereins, die ih-nen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren; es sei denn, die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Rechte erfordert zwingend eine Infor-mationsweitergabe.

§ 11a Amtsdauer und Wählbarkeit des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Amtszeit von 3 Jahren aus ihrer Mitte. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder und/ oder Delegierte können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (2) Als Mitglied des Aufsichtsrats sind nur Mitglieder des ETN e.V. wählbar. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an die Mitgliedschaft im ETN e.V. gebunden. Zur Vorbereitung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder hat der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 die Mitglieder aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorstand einzubringen. Im Übrigen finden bei der Wahl des Aufsichtsrats die Regelungen des § 8 Abs. 5 bis 8 sinngemäß Anwendung.
- (3) Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von min-destens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des wichtigen Grundes zu diesem Zweck eine au-ßerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Scheidet mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so findet die Wahl der Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit durch eine vom Vorstand zu diesem Zwecke gemäß § 9 Abs. 2 einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vor-sitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter den Präsidenten und/oder den Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere fol-gende Aufgaben:
 - (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Sowie die Leitung der Mitgliederversamm-lung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberich-tes;
 - (d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
 - (e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen, so sie nicht den Delegierten vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenpräsidenten.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Aufwand der Vorstandsmitglieder ist zu entschädi-gen. Werden Vorstandsmitglieder darüber hinaus als hauptamtliche Geschäftsführer tätig, haben sie ei-nen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Soweit zur Entlastung des Vorstandes berufliche Ge-schäftsführer angestellt werden, ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Anstellungsver-trag. Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nicht dem Vorstand angehörende Geschäftsführer können den Verein nur aufgrund einer durch den Vor-stand erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, in Textform, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, falls nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn keiner der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung entweder aus ihrer Mitte, oder auf Vorschlag des amtierenden Vorstands auf Grund besonderer Befähigungen des zu wählenden Vorstandsmitglieds auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer den Delegiertenstatus, bleibt das Vorstandsamt für die gewählte Amtsdauer bestehen. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt eine zu diesem Zweck vom Vorstand einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Personen aus dem Kreis der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung des Vorstandes insbesondere in Grundsatzfragen und Richtlinien der satzungsmäßigen Vereinsziele;
 - (b) Entscheidung über die Beschwerden gegen den Vereinsausschluss;
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder nach telefonischer Diskussion. Die Ergebnisse müssen schriftlich protokolliert werden.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Delegierten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und Naturschutzes oder des Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand Liquidator.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23.10.2010 beschlossen und löst die beim Amtsgericht Siegburg - Registergericht – Vereinsregister 2454 hinterlegte Fassung vom 05.12.2009 ab.